

Nummer			Seite
61/2011	Kreis Gütersloh	Anlage zum Halten von Mastschweinen in 33829 Borgholzhausen, Casumer Str. 21 - Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1937
62/2011	Kreis Gütersloh	Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in 33332 Gütersloh, Am Anger 16 - Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1938
63/2011	Zweckverband "INFOKOM Gütersloh"	Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung	1939
64/2011	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2012	1939
65/2011	Bezirksregierung Arnsberg	Schlussfeststellung - Flurbereinigung Lippeaue II', Kreis Soest, Kreis Warendorf und Kreis Gütersloh	1940

## 61/2011 Kreis Gütersloh

### **Anlage zum Halten von Mastschweinen in 33829 Borgholzhausen, Casumer Straße 21, Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der landwirtschaftliche Betrieb Doht GbR, Casumer Str. 21, 33829 Borgholzhausen, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1.886 Plätzen.

Hierbei werden zwei vorhandene Anlagen betrieblich zusammengelegt.

Standort der Anlage:

Adresse: Casumer Straße 21  
Gemarkung: Borgholzhausen  
Flur: 53  
Flurstück: 176

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 7.1 Spalte 2 g) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 7.7.3 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVP entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Seite 1937

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Aktenzeichen: 4.2-02120-11-44  
Datum: 16.11.2011

**Kreis Gütersloh – Der Landrat**  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Strasse 140  
33334 Gütersloh  
Tel.: 05241/85-0

---

## 62/2011 Kreis Gütersloh

### **Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in 33332 Gütersloh, Am Anger 16, Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Mestemacher GmbH, Am Anger 16, 33332 Gütersloh, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit 3 MW Feuerungswärmeleistung.

Standort der Anlage:

Adresse: Am Anger 16  
Gemarkung: Gütersloh  
Flur: 53  
Flurstücke: 191, 286, 287, 334

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 1.4 Spalte 2 b) bb) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 1.3.1 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-03532-11-44  
Datum: 25.11.2011

**Kreis Gütersloh – Der Landrat**  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Strasse 140  
33334 Gütersloh  
Tel.: 05241/85-0

---

## **63/2011 Zweckverband „INFOKOM Gütersloh“ Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“**

### **Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh –Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-“, hat in ihrer Sitzung am 25.11.2010 folgende Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gütersloh geprüften Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2009 gemäß § 18 Abs.1 GkG in Verbindung mit §96 Abs.1 GO fest.
2. Dem Vorstandsvorsteher wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2009 und die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2009 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) öffentlich bekanntgemacht.

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gütersloh liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Er kann im Dienstgebäude der INFOKOM Gütersloh AöR, Carl-Bertelsmann-Str. 29, 33332 Gütersloh, Zimmer B.3.30, eingesehen werden.

Gütersloh, den 28.11.2011

INFOKOM Gütersloh  
Der Vorstandsvorsteher  
I.A.

gez. Steinhoff

---

## **64/2011 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg**

### **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2012**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg samt Anlagen vom

#### **01. Dezember 2011 bis 20. Dezember 2011**

während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr -außer mittwochs und freitags nachmittags-) in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Ravensberg, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist beginnt somit am 01. Dezember 2011 und endet mit Ablauf des 20. Dezember 2011.

Einwendungen werden in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) entgegengenommen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS-Ravensberg in öffentlicher Sitzung.

Halle (Westf.), 24. November 2011

Zweckverband VHS-Ravensberg  
Der Verbandsvorsteher  
Klaus Besser

---

## **65/2011 Bezirksregierung Arnsberg**

### **Schlussfeststellung**

In der Flurbereinigung Lippeaue II, Kreis Soest, Kreis Warendorf und Kreis Gütersloh wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der z. Z. gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Lippeaue II sind abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die dazu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist geprüft und wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren geregelt werden müssten, ist dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat – Flurbereinigungsgericht, Ägidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen zwei Abschriften beigefügt werden.

### Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Beschluss unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch sich vor Erhebung einer Klage mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Soest, den 08.11.2011

gez.

Zerhau

(LS)